



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Mitglied des Landtags
Herr Abgeordneter Thomas Domres
Fraktion DIE LINKE
Alter Markt 1
14467 Potsdam

nachrichtlich:
Landtagsverwaltung
Staatskanzlei, Ref. 21

Ministerium für
Landwirtschaft, Umwelt
und Klimaschutz
Der Minister

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
14467 Potsdam

Hausruf: 0331 866 7000
Fax: 0331 866 7003

Potsdam, 21. Juni 2023

88. Sitzung des Landtags am 21. Juni 2023
Ihre Mündliche Anfrage Nr. 1712

Zulassung von Grundwasserentnahmen: Vermeidung von Übernutzung

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

die Grundwasserressourcen werden durch die in wasserrechtlichen Zulassungsverfahren anzuwendenden wasserrechtlichen Vorgaben geschützt. Die Erlaubnis und die Bewilligung sind u. a. zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind.

Die Voraussetzungen sind in jedem Zulassungsverfahren, unabhängig von der Zulassungsbehörde, zu prüfen.

So darf die Wasserentnahme nicht zur Verschlechterung des Zustandes von Grundwasserkörpern führen. Die Bewertung des guten mengenmäßigen Zustands bemisst sich gemäß der EU-WRRL anhand des Gleichgewichts aus Grundwasserneubildung und -entnahmen.

Das verfügbare Dargebot ergibt sich aus der Differenz zwischen Grundwasserneubildung und der zur Gewährleistung des ökohydrologisch begründeten Mindestabflusses in Oberflächengewässern erforderlichen Grundwassermenge.

Ob durch eine Grundwasserentnahme eine schädliche Veränderung des Grundwassers zu besorgen ist, kann auch anhand von kleineren, abgrenzbaren Gebieten (Bilanzgebiete) ermittelt werden.

Für die Zulassung von Grundwasserentnahmen bildet die Wasserbilanz eine wichtige Grundlage. Für Brandenburg wurden im Dokument „Wasserversorgungsplanung Brandenburg - Sachlicher Teilabschnitt mengenmäßige Grundwasserbewirtschaftung“ 73 Bilanzgebiete ausgegrenzt. Bezogen auf diese Bilanzgebiete werden u. a. das verfügbare Grundwasserdargebot und der Auslastungsgrad dargestellt.

Die Überprüfung, ob eine beantragte Grundwasserentnahmemenge überhaupt verfügbar ist, kann von den Wasserbehörden in einem ersten Schritt anhand der Grundwasserbilanzierung für Brandenburg, die das LfU erarbeitet hat, beurteilt werden. Für die landesweit ausgewiesenen Bilanzgebiete wurde jeweils eine Grundwasserbilanz aufgestellt, in der u. a. die bisherigen zugelassenen Grundwasserentnahmen berücksichtigt sind. Die Bilanzierungsergebnisse werden derzeit nochmals fachlich überarbeitet und sollen vom LfU im Laufe des Jahres 2023 den Wasserbehörden über eine Web-Gis-Anwendung zur Verfügung gestellt werden.

Das allein reicht aber für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung nicht aus. Es ist stets der Einzelfall anhand weiterer Prüfkriterien zu entscheiden, z. B. ob im Einzugsgebiet der geplanten Grundwasserentnahme grundwasserabhängige Land- oder Gewässerökosysteme vorhanden sind und ob diese von der Grundwasserentnahme beeinflusst werden.

Gemäß § 54 Absatz 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) hat der Antragsteller bei beabsichtigten Grundwasserentnahmen von über 1 000 Kubikmeter je Tag in einem Fassungsgebiet oder wenn eine Gefährdung der Bewirtschaftungsziele zu besorgen ist, grundsätzlich vor der Grundwasserentnahme einen Grundwasservorratsnachweis zu erbringen und den Antragsunterlagen beizufügen.

Mit freundlichen Grüßen



Axel Vogel